

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



12.504 n Pa.lv. Freysinger. Notfall- und Beherbergungsreserven

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 26. Januar 2015

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 26. Januar 2015 die von Nationalrat Oskar Freysinger am 14. Dezember 2012 eingereichte Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, Artikel 61 der Bundesverfassung («Zivilschutz») um einen zweiten Absatz zu ergänzen. Gemäss dieser Bestimmung sollen Bauten, die auf Antrag der Eigentümer dem Zivilschutz als Notfallreserve oder bei nationalen, von den eidgenössischen Räten unterstützten Grossanlässen zur Beherbergung zur Verfügung gestellt werden, bei der Berechnung des Zweitwohnungsanteils einer Gemeinde nicht mit eingerechnet werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 20 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Röstli (d), Buttet (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hans Killer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 61 Absatz 2 der Bundesverfassung soll wie folgt ergänzt werden:

Art. 61 Zivilschutz

...

Abs. 2

Der Bund erlässt Vorschriften über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen. Bauten, die auf Antrag der Eigentümer von den Kantonen dem Zivilschutz als Notfallreserve oder bei nationalen, von den eidgenössischen Räten unterstützten Grossanlässen zur Beherbergung zur Verfügung gestellt werden, fallen nicht unter die in Artikel 75b Absatz 1 der Bundesverfassung festgelegte Begrenzung.

...

1.2 Begründung

Grossräumige Evakuierungen sind zwar selten, aber nie auszuschliessen. Der tiefverwurzelte Zivilschutzgedanke entspringt der politisch breit abgestützten Bereitschaft, für den Fortbestand des Volkes angemessene Vorsorge zu treffen, besonders für den Fall von natürlichen oder von Menschenhand verursachten Grosskatastrophen.

Anlässlich des Grossbrandes in den Sandoz-Lagerhallen von Schweizerhalle vom 1. November 1986 mussten die für den Zivilschutz Verantwortlichen mit der Evakuierung der Bevölkerung in den Abwindgebieten rechnen. Nach Mitternacht wurde der Sirenenalarm ausgelöst und zunächst ein regionales, die Stadt Basel umfassendes Ausgehverbot erlassen, zusammen mit der Anweisung, Fenster und Türen geschlossen zu halten. Es gelang dann aber, den grössten Teil der dort gelagerten 1350 Tonnen Chemiesubstanzen vor den Flammen zu retten. Dies mit dem Ergebnis, dass die vorübergehende totale Umweltvergiftung sich im Wesentlichen auf über 400 Kilometer des Rheins beschränkte, in welchen das Löschwasser eingeleitet wurde. Weniger Glück im Unglück hatten 1957 die Bewohner in der Abwindzone von Majak, UdSSR, wo nach einem "INES level 6 radiation contamination incident" - d. h. ein gemäss IAEA-Norm Hochstufen-Atomereignis - etwa zehntausend Personen evakuiert werden mussten. Im Falle von Tschernobyl - zusammen mit Fukushima die bisher grösste Nuklear-Havarie, INES-Stufe 7 - mussten 1986 rund 350 000 Personen umgesiedelt werden. Und im Falle einer Havarie des plutoniumbestückten, inzwischen aber ausser Betrieb genommenen schnellen Brütters von Creys-Malville - rund hundert Kilometer von Genf entfernt - hätten in der Schweiz unter Umständen mehrere Hunderttausend Personen kurzfristig umgesiedelt werden müssen. Die Evakuierung amerikanischer Grossstädte wie New Orleans und New York als Folge von Wirbelstürmen zeigt, dass auch Naturereignisse, wie Erdbeben und Felsstürze, Evakuierungszwänge mit sich bringen, welche bei entsprechender Vorsorge signifikant schadendämmend und weniger belastend bewältigt werden können.

Die vorliegende Initiative geht von der Erkenntnis aus, dass die Berggebiete nicht nur in Kriegszeiten natürliche Schutzzonen darstellen und sich in der Vergangenheit als solche bewährt haben. Die dortigen Wohnbauten - auch wenn sie zu einem Grossteil nur während weniger Wochen im Jahr benutzt werden - sind allesamt voll ausgerüstet und sofort beziehbar. Sie eignen sich damit insbesondere als Notfallreserve, können aber auch für nationale und internationale Veranstaltungen als Beherbergungsreserve beigezogen werden. Zur Beherbergung geeignete Bauten sollen daher von den in Artikel 75b Absatz 1 der Bundesverfassung festgelegten Bestimmungen ausgenommen werden, wenn ihre Eigentümer bereit sind, diese den Kantonen vorsorglich zur Verfügung zu stellen



und auf das Recht der prioritären Benutzung vertraglich zu verzichten, soweit sie und ihre Familienangehörigen nicht selbst vom Notfall betroffen sind.

2 Stand der Vorprüfung

Beunruhigt ob der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Verfassungsartikels über die Zweitwohnungen auf die Bergregionen, gab die UREK-N der Initiative Freysinger am 6. Mai 2013 mit 13 zu 12 Stimmen Folge.

Die UREK-S lehnte es am 24. Juni 2013 mit 10 zu 1 Stimmen klar ab, der Initiative Folge zu geben, da diese die vom Volk angenommene Verfassungsbestimmung ihrer Ansicht nach aushöhlt.

3 Erwägungen der Kommission

Zwischen ihrer ersten Vorprüfung der Initiative im Mai 2013 und ihrem Beschluss Anfang 2015 hatte die Kommission die Gelegenheit, den bundesrätlichen Gesetzesentwurf vom 19. Februar 2014 zur Umsetzung des Verfassungsartikels über die Zweitwohnungen (14.023) zu beraten. Die Kommission ist der Ansicht, dass sie ihren Handlungsspielraum bestmöglich genutzt hat und dass ihre Anträge zur Vorlage den Bedürfnissen der Kantone, und namentlich jener der Bergregionen, so umfassend wie möglich Rechnung tragen.

In Bezug auf die vor dem 11. März 2012 existierenden Wohnungen werden die derzeit geltende Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen (SR 702), sowie der Gesetzesentwurf des Bundesrates und die vom Ständerat am 25. September 2014 abgeänderte Fassung dieses Entwurfs dem Anliegen der Initiative Freysinger bereits gerecht. Verordnung, Gesetzesentwurf und Fassung Ständerat sehen vor, dass bestehende Zweitwohnungen keinen Nutzungsbeschränkungen unterworfen sind und dass bestehende Erstwohnungen in Zweitwohnungen umgewandelt werden dürfen (Art. 3 der geltenden Verordnung und Art. 12 des Gesetzesentwurfs). Die Mehrheit der UREK-N hat sich im Übrigen am 26. Januar 2015 für eine Bestimmung ausgesprochen, welche vorsieht, dass touristisch bewirtschaftete Wohnungen, einschliesslich der auf einer Vertriebsplattform angebotenen Wohnungen, bei der Berechnung des Zweitwohnungsanteils einer Gemeinde nicht mit eingerechnet werden (Art. 2 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 3).

Gemäss der von der UREK-N verabschiedeten Fassung des Gesetzesentwurfs ist es zudem möglich, Hotels, die mindestens 25 Jahre alt sind, zu Zweitwohnungen umzunutzen, wenn sie nicht mehr wirtschaftlich weitergeführt und auch nicht in touristisch bewirtschaftete Wohnungen umgenutzt werden können (Art. 9 Abs. 2). Des Weiteren ist vorgesehen, dass Zweitwohnungen nicht nur in geschützten, sondern auch in erhaltenswerten Bauten bewilligt werden dürfen, sofern deren dauernde Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann (Art. 10 Abs. 1). Ausserdem dürfen altrechtliche Wohnungen, deren Nutzung wie bereits erwähnt keinen Beschränkungen unterworfen ist, um 30 Prozent erweitert werden, sofern dadurch keine zusätzlichen Wohnungen geschaffen werden (Art. 12 Abs. 2^{bis}).

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass die hier behandelte parlamentarische Initiative nicht mehr zweckdienlich ist. Ihre Annahme würde bedeuten, dass in Gemeinden, die einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent aufweisen, unbegrenzt neue kalte Betten geschaffen werden könnten, solange diese auch zu den in der Initiative genannten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Dies würde den vom Volk angenommenen Artikel 75b der Bundesverfassung in seinem Grundgehalt verletzen. Die in der parlamentarischen Initiative genannte Bereitstellung wäre grundsätzlich eine eher theoretische Angelegenheit und würde nicht



dazu beitragen, dem von der Volksinitiative bekämpften Phänomen der kalten Betten entgegenzuwirken.

Aus den genannten Gründen beantragt die Kommission mit 20 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.